

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

**Einflussnahme aus dem Ausland bei direkter Demokratie beschränken –
Chancengleichheit im Land Berlin stärken**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid
(Abstimmungsgesetz – AbstG)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid
(Abstimmungsgesetz – AbstG)

Das Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Anpassung des Abstimmungsrechts vom 12.10.2020 (GVBl. S. 787) wird wie folgt geändert:

I. In § 40c wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Des Weiteren sind von der Befugnis der Trägerin einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens, Spenden anzunehmen ausgeschlossen:

1. Spenden von außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Grundgesetzes (GG), es sei denn, dass diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im

Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Trägerin zufließen.

2. es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt.“

II. Der ursprüngliche Satz 2 wird neuer Satz 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Das Grundprinzip der Volkssouveränität wird nach der Verfassung von Berlin nicht allein durch Wahlen zum Abgeordnetenhaus im Rahmen der repräsentativen Demokratie verwirklicht. Es wird auch durch Elemente der direkten Demokratie durch Bürgerinnen und Bürger außerhalb von allgemeinen Wahlen zum Ausdruck gebracht. Bei Verfahren der direkten Demokratie entscheidet die Bevölkerung direkt ohne Mitwirkung der gewählten Abgeordneten über politische Fragen. Dafür sieht die Verfassung von Berlin unterschiedliche Verfahren vor.

In Berlin sind Volksinitiativen und Volksbegehren grundsätzlich zur Verfassung, zu Gesetzen und zu allgemeinen Fragen der politischen Willensbildung, sofern diese in der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses liegen, zulässig.

Grundvoraussetzung von direkter Demokratie in Form einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens ist das Vertrauen in das Funktionieren des demokratischen Willensbildungsprozesses. Bereits der Verdacht, dass Bürgerinnen und Bürger ihren Willen nicht frei bilden können, sondern durch geschickte Lenkung und Manipulationen beeinflusst werden, erschüttert dieses Vertrauen. Die Befürchtung, dass Abstimmungsergebnisse gekauft werden könnten, kann zu einem Vertrauensverlust gegenüber der Demokratie führen und damit die Legitimität der direkten Demokratie gefährden. Die Vermutung, dass der Finanzeinsatz unter bestimmten Voraussetzungen in der Lage ist, die Wahrscheinlichkeit von Sieg oder Niederlage zu steigern und damit mitunter die entscheidende Größe spielen kann, ist problematisch und zwar unabhängig davon, wie stark die Vermutung ausfällt.

Eine nicht unerhebliche Rolle spielt dabei der Einfluss des Geldes auf die direkte Demokratie und der mit ihr verbundenen Chancengleichheit.

Einem Bericht des rbb24¹ zufolge kamen für den Volksentscheid „Berlin 2030 klimaneutral“ insgesamt 1,2 Millionen Euro an Spenden zusammen. Dabei kam ein Großteil der Spenden aus den USA. Die Trägerin des Volksentscheides hatte mehr Geld zur Verfügung als die meisten

¹ <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2023/03/volksentscheid-berlin-klimaneutral-2030-gross-spender.html>

Parteien zuletzt im Wahlkampf zur Wiederholungswahl. CDU und FDP zum Beispiel hatten ein Budget von etwa einer Million Euro, die AfD von 500.000 Euro.

Im Abstimmungsgesetz Berlin finden sich keine Regelungen, die Spenden aus dem Ausland begrenzen. Anders verhält es sich, wenn eine Partei Trägerin einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens wäre. In einem solchen Fall würden die Regelungen des § 25 Absatz 2 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) gelten. Danach sind Spenden von außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Unter den Gesichtspunkten der Chancengleichheit und der freien Willensbildung ist eine große Ungleichverteilung der finanziellen Mittel zwischen Gegnern und Befürwortern einer Abstimmungsvorlage bzw. ein erheblicher finanzieller Einfluss problematisch und dies umso mehr, wenn es um ausländische Beeinflussung im Zusammenhang mit Landesangelegenheiten geht.

Bereits der Verdacht, dass Abstimmungen käuflich sein könnten, stellt ein massives Demokratieproblem dar, welches einen Vertrauensverlust in die Legitimität direktdemokratischer Prozesse nach sich ziehen kann!

Die Begrenzung von Spenden soll daher einer politischen oder staatlichen Einwirkung aus dem Ausland auf den Träger verhindern und so den Verdacht der Beeinflussung aus dem Ausland ausräumen. Dies stärkt das Vertrauen in den direktdemokratischen Prozess und trägt zur Wahrung der Chancengleichheit bei.

Die Spendenbegrenzungsregelung ist auch durch die verfassungsrechtliche Zielsetzung der Herstellung von Chancengleichheit und der Wahrung der Abstimmungsfreiheit gerechtfertigt, da mit ihr ein übermäßiger (finanzieller) Einfluss aus dem Ausland unterbunden wird.

Berlin, den 3. April 2023

Dr. Brinker Gläser Hansel Vallendar
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion